

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadthalle Villach

1. Geltungsbereich

- a) Der Verein Stadthalle Villach (ZVR 395241766) ist alleiniger Verfügungsberechtigter über alle Räume und auf sämtlichen Flächen der Stadthalle Villach.
- b) Die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen finden auf alle Vereinbarungen zwischen der Stadthalle Villach und ihren VertragspartnerInnen (VeranstalterInnen) sowie deren im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden GeschäftspartnerInnen, MitarbeiterInnen und BesucherInnen, die das Gebäude Stadthalle Villach (mit den umgebenden Grundstücksflächen und allem Zubehör) bestimmungsgemäß nutzen, Anwendung.
- c) Insbesondere sind Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen zur Durchführung von Veranstaltungen wie Eishockey-Spielen, Tagungen, Ausstellungen, Messen, Konzerten, Präsentationen bzw. von BesucherInnen-Bereichen sowie alle in diesem Zusammenhang für KundInnen erbrachte (Dienst-)Leistungen oder Lieferungen erfasst.

2. Hausordnung und abweichende Vereinbarungen

- a) VertragspartnerInnen und diesen zuzurechnende Dritte verpflichten sich, die Hausordnung der Stadthalle Villach einzuhalten, wie auch deren Einhaltung durch die TeilnehmerInnen an der Veranstaltung bzw. BesucherInnen des Hauses zu gewährleisten (Vertragsüberbindung).
- b) VeranstalterInnen sind im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Stadthalle Villach berechtigt, im Rahmen dieser Hausordnung KundInnen gegenüber eine eigene „Veranstaltungsordnung“ zu erlassen, welche mindestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen ist. Sollte die Stadthalle Villach bis zum Vortag der Veranstaltung nicht widersprochen haben, gilt die Veranstaltungsordnung für die darin geregelte Veranstaltung. Die VeranstalterInnen sind dann zum Aushang berechtigt.
- c) Allgemeine Geschäftsbedingungen von VertragspartnerInnen der Stadthalle Villach finden nur dann Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.



3. Nutzungsbedingungen

- a) Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Hausordnung sowie die jeweils gültige Preisliste sind.
- b) VertragspartnerInnen sind die Stadthalle Villach als Vermieterin und die/der jeweilige VeranstalterIn bzw. NutzerIn als MieterIn.
- c) Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots der Stadthalle Villach durch die VertragspartnerIn zustande.
- d) Terminreservierungen von Veranstaltungsräumen und -flächen sind möglich, können aber maximal für die Dauer von zwei Monaten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Vertrages besteht während dieses Zeitraumes nicht, die Stadthalle Villach wird sich aber bemühen, die Reservierungszusage einzuhalten und eine Vereinbarung mit einem Dritten nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen treffen. Nach Ablauf dieser Frist muss die Buchung fixiert werden, ansonsten ist die Stadthalle Villach berechtigt, frei über den gewünschten Zeitraum zu disponieren.
- e) Im Rahmen einer schriftlich abzuschließenden verbindlichen Optionsvereinbarung kann sich die Stadthalle Villach zu bestimmten zu bezeichnenden Reservierungen für einen festgelegten Zeitraum verpflichten.
- f) Die Räume, Flächen und sonstigen (Dienst-)Leistungen oder Lieferungen werden entsprechend diesen Bestimmungen sowie allenfalls entsprechend darüberhinausgehender ausdrücklich schriftlich getroffenen Zusatz-Vereinbarungen den VertragspartnerInnen zur Verfügung gestellt und dürfen dementsprechend nur von dazu Berechtigten und nur zur vereinbarten Zeit sowie ausschließlich zum vereinbarten Zweck verwendet werden. Die Stadthalle Villach übergibt das zur Verfügung zu stellende Mietobjekt in einem dem Mietzweck entsprechenden Zustand, wovon sich die VertragspartnerInnen bei der Übergabe zu überzeugen haben. Eventuelle Beanstandungen sind der Stadthalle Villach sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- g) Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen, Einrichtungsgegenstände, technischen Geräte und sonstigen Leistungen sind von den VertragspartnerInnen widmungsgemäß, schonend und zweckangemessen zu behandeln und unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung nach Ablauf der vereinbarten Zeit im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor Benutzung befunden haben. Die VertragspartnerInnen haften insbesondere für jeden Schaden, der der Stadthalle Villach aus der nicht zeitgerechten Räumung bzw. aus der mangelhaften oder nicht vollständigen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes entsteht.



- h) Die Stadthalle Villach stellt Bestuhlungspläne unter Berücksichtigung behördlicher Vorgaben und von geplanten (Bühnen-)Aufbauten in Absprache mit den VertragspartnerInnen jedenfalls rechtzeitig vor Beginn des Kartenverkaufs zur Verfügung. Nachträgliche Änderungen des abgestimmten bzw. genehmigten Bestuhlungsplanes oder tatsächliche Abweichungen von diesem Bestuhlungsplan bedürfen jedenfalls einer vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadthalle Villach.
- i) Eine Weitergabe von im Vertrag vereinbarten Rechten durch VertragspartnerInnen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Stadthalle Villach ist unzulässig. Insbesondere dürfen MieterInnen keine ihnen vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte oder Ansprüche ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weitergeben bzw. überlassen oder durch Dritte ausüben lassen. Selbst bei schriftlich genehmigter Weitergabe von Rechten etc. haften VertragspartnerInnen neben Dritten für alle Verpflichtungen der Stadthalle Villach zur ungeteilten Hand.
- j) Sämtliche gewerblichen Schutzrechte und das Urheberrecht stehen alleine der Stadthalle Villach zu und bleiben deren ausschließliches Eigentum. VertragspartnerInnen sind ohne vorhergehende schriftliche Genehmigung durch die Stadthalle Villach keinesfalls berechtigt, gewerbliche Schutzrechte der Betriebsgesellschaft, wie insbesondere Wort- und/oder Wortbildmarken, während und/oder nach Beendigung des Vertrages für eigene Zwecke zu nutzen.
- k) In der „Stadthalle Villach“ dürfen nur Veranstaltungen in der vertraglich vereinbarten Form und Art abgehalten werden, die laut Vereinbarung ausdrücklich dem Rahmen und der Funktionalität des Hauses bzw. der Freiflächen entsprechen. Eine einseitige Änderung des vertraglich vereinbarten oder sich aus der Nutzungsintention ergebenden Veranstaltungszweckes ist unzulässig.
- l) Sämtliche NutzerInnen sind verpflichtet, die in Gesetzen oder behördlichen Bescheiden vorgegebenen Bedingungen und Auflagen einzuhalten bzw. zu erfüllen. Die Bescheide werden den VeranstalterInnen mit der Buchungsbestätigung übermittelt. Bei Verstößen gegen diese Vorgaben sind die VeranstalterInnen und sonstige NutzerInnen verpflichtet, die Stadthalle Villach schad- und klaglos zu halten.
- m) Soweit die Stadthalle Villach für die VertragspartnerInnen auf deren Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung der VertragspartnerInnen. Die VertragspartnerInnen haften für die sorgsame Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Sie stellen die Stadthalle Villach von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen schad- und klaglos.



- n) Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen der VertragspartnerInnen unter Nutzung des Stromnetzes der Stadthalle Villach bedarf deren Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Stadthalle Villach gehen zu Lasten der VertragspartnerInnen, soweit die Stadthalle Villach diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf die Stadthalle Villach pauschal erfassen und berechnen.
- o) Störungen an von der Stadthalle Villach zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt.
- p) Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die Stadthalle Villach diese Störungen nicht zu vertreten hat.
- q) Die VertragspartnerInnen haben während der Dauer der Benützung dafür zu sorgen, dass sie entweder persönlich oder ein/e der Stadthalle Villach namhaft gemachte/r Bevollmächtigte/r anwesend sind. Diese/r Bevollmächtigte/r ist berechtigt und von den VertragspartnerInnen ermächtigt, behördliche Weisungen bzw. sonstige Beanstandungen und Erklärungen mit verbindlicher Wirkung für die VertragspartnerInnen entgegenzunehmen. Das gilt auch für Erklärungen der Stadthalle Villach. Bevollmächtigte können daher auch für VollmachtgeberInnen rechtlich verbindliche Zusatzvereinbarungen welcher Art auch immer mit der Stadthalle Villach treffen, selbst wenn dadurch Mehraufwendungen entstehen.
- r) VertragspartnerInnen (VeranstalterInnen) sowie deren im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden GeschäftspartnerInnen, MitarbeiterInnen und BesucherInnen dürfen zu Veranstaltungen keine Speisen und Getränke mitbringen.

4. Vertragsgegenstand

- a) Gegenstand des Vertrages sind die in der Mietvereinbarung bezeichneten Hallen, Räume, Ausstellungsflächen, Anlagen und Einrichtungen des Mietobjekts Stadthalle Villach. Diese werden den VertragspartnerInnen ausschließlich zum vereinbarten Zweck überlassen.
- b) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden auch die zur zweckentsprechenden Nutzung des Mietobjektes erforderlichen Verkehrsflächen (Foyer, Flure, Zugangswege), Garderoben, Parkplätze und Toiletten ebenfalls als Vertragsgegenstand zum vereinbarten Veranstaltungszweck zur Verfügung gestellt. MieterInnen nehmen deren allfällige Mitbenutzung durch andere Kunden zustimmend zur Kenntnis.
- c) Die Stadthalle Villach ist verpflichtet, die von VertragspartnerInnen bestellten und von der Stadthalle Villach zugesagten Leistungen zu erbringen.



- d) Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung haben die VertragspartnerInnen vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der Stadthalle Villach den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung in Form einer technischen Organisationsanweisung bekannt zu geben. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, muss die Stadthalle Villach nicht gewährleisten, dass die notwendige von ihr bereitzustellende technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung im vollen Umfang zur Verfügung gestellt werden kann.
- e) Die VertragspartnerInnen sind verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise der Stadthalle Villach zu zahlen. Dies gilt auch für von Kundinnen/Kunden direkt oder über die Stadthalle Villach beauftragten Leistungen, die durch Dritte erbracht und von der Stadthalle Villach verauslagt werden.
- f) Das im Anbot festgelegte Ausmaß der Nutzungsberechtigung beinhaltet lediglich die Überlassung der angebotenen Räumlichkeiten (im Rahmen der mit der Stadthalle Villach vereinbarten täglichen Benützungszeit), vereinbarten Zusatz- bzw. Nebenleistungen und die Nutzungsdauer. Planen VeranstalterInnen die vertraglich vereinbarten Räumlichkeiten oder Nebenleistungen länger oder anders als vereinbart in Anspruch zu nehmen, so ist hierfür unter Nachweis allenfalls erforderlicher behördlicher Bewilligungen die vorherige schriftliche Zustimmung der Stadthalle Villach einzuholen. Die auf Grund einer solchen Änderung zusätzlich anfallenden Kosten werden dem/der VertragspartnerIn gesondert in Rechnung gestellt.
- g) Bei tatsächlichen Erweiterungen der Inanspruchnahme der im Anbot angeführten und vereinbarten Leistungen bezüglich Dauer und/oder Umfang, wird die Höhe des Entgeltes nach der tatsächlichen Inanspruchnahme zuzüglich eines Gemeinkostenaufschlages von 20% berechnet und dementsprechend erhöht.

5. Rechtsverhältnisse

- a) Die MieterInnen treten bei den im Mietobjekt durchzuführenden Veranstaltungen als alleinige VeranstalterInnen auf und sind insbesondere gegenüber der Stadthalle Villach für die Einhaltung aller daraus entstehenden Verpflichtungen uneingeschränkt verantwortlich; tritt eine Personengemeinschaft als VeranstalterIn auf, gilt diese Verpflichtung für jede/n GemeinschafterIn zur ungeteilten Hand.
- b) Die MieterInnen sind auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. deutlich als VeranstalterInnen anzugeben, um klar ersichtlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen ihnen und den VeranstaltungsbesucherInnen zustande kommt und nicht zwischen den BesucherInnen und einem Dritten, insbesondere nicht mit der Stadthalle Villach.



6. Ein- und Aufbauten, mitgebrachte Sachen

- a) Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr der VertragspartnerInnen (VeranstalterInnen) sowie deren im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden GeschäftspartnerInnen, MitarbeiterInnen und BesucherInnen in den Veranstaltungsräumen und -flächen. Die Stadthalle Villach übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Hiervon ausgenommen sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt.
- b) Alle provisorischen Leitungsverlegungen, die von den fixen Anschlüssen ausgehen, müssen nach den jeweils aktuell bestehenden technischen Vorschriften hergestellt werden.
- c) Ein- und Aufbauten sowie mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Die Stadthalle Villach ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist die Stadthalle Villach berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten der VertragspartnerInnen zu entfernen. Ebenso sind brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle von den VertragspartnerInnen unverzüglich zu entfernen.
- d) Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Wird dies von den VertragspartnerInnen unterlassen, darf die Stadthalle Villach die Entfernung und Lagerung zu Lasten der VertragspartnerInnen zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 20% vornehmen.
- e) Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die Stadthalle Villach für die Dauer des Vorenthaltens des Raumes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.
- f) Beschädigungen an Wänden, Fußböden, Decken etc. und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass das Bekleben des Bodens in den Hallen mit jeglicher Art von Klebebändern strikt verboten ist. Ein Befahren der Hallenböden mit schweren Gerätschaften ist untersagt. Im Aufbau-bereich sind die Hallenböden mit einer entsprechenden Unterlage zu versehen, sodass Beschädigungen vermieden werden.
- g) Bei besonderer Verschmutzung z. B. durch Bekleben der Wände und Einrichtungen sowie nicht einfach zu entfernende Beschriftungen ist die Stadthalle Villach berechtigt, einen Kostenersatz gem. Tarif bzw. in Höhe des Aufwandes für Reinigung bzw. Wiederherstellung des früheren Zustandes zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 20% in Rechnung zu stellen.



- h) Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Stadthalle Villach oder deren Beauftragten bedient werden, dies gilt auch für das Anschließen an Ver- und Entsorgungsleitungen.
- i) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten der Stadthalle Villach sowie BehördenvertreterInnen und der Feuerwehr muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
- j) Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis der Stadthalle Villach ist verboten. Kraftstoffe wie insbesondere Spiritus, Öl, Gas o. Ä. zu Koch-, Heiz- und Betriebszwecken dürfen im Mietobjekt nicht verwendet werden.
- k) Alle Vorschriften/Anordnungen insbesondere behördlicher oder polizeilicher Art oder der Feuerwehr sind von den VeranstalterInnen vollständig einzuhalten.
- l) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst – entsprechend den Auflagen im Behördenbescheid bzw. lt. Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 sorgen die VertragspartnerInnen nach Rücksprache mit der Stadthalle Villach. In diesem Zusammenhang anfallende Kosten tragen die VertragspartnerInnen.

7. Verrechnung

- a) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss die vereinbarte Miete spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf einem der am Angebot angegebenen Konten der Stadthalle Villach eingegangen sein. Das Entgelt für die in Anspruch genommenen Zusatzleistungen (Nebenkosten) sowie andere an die Stadthalle Villach zu erbringende Zahlungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig. Sämtliche Entgelte werden zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.
- b) Terminreservierungen für „Hockeycamps“ sowie „Off Ice Veranstaltungen“ werden nur gegen Anzahlung von 20% des vereinbarten Mietentgeltes akzeptiert.
- c) Die Stadthalle Villach ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder später die Leistung einer angemessenen Sicherheit für alle Ansprüche der Stadthalle Villach aus und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag zu verlangen. Die Sicherheitsleistung kann unter anderem durch Geldzahlung oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft erbracht werden. Eine Verpflichtung der Stadthalle Villach zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.



- d) Zahlungen sind ohne Abzug oder Geltendmachung von Skonti vorzunehmen.
- e) Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen und Entschädigung für Betriebskosten entsprechend den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes fällig. Der von der Stadthalle Villach zu erbringende Nachweis eines höheren Verzugsschadens ist zulässig.
- f) Die Stadthalle Villach ist berechtigt, die an die VertragspartnerInnen weiter zu verrechnenden Fremdkosten mit einem Gemeinkostenaufschlag von bis zu 20% zu versehen.
- g) Die VertragspartnerInnen können nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der Stadthalle Villach aufrechnen oder verrechnen.
- h) Die Einnahmen aus dem Kartenverkauf werden von den VertragspartnerInnen bis zur Höhe der Ansprüche der Stadthalle Villach im Voraus an die Stadthalle Villach abgetreten, welche diese Abtretung ausdrücklich annimmt.
- i) Sollten, aus welchen Gründen immer, Stempel- und Rechtsgeschäftsgebühren aus dem durch Annahme des Angebotes entstandenen Rechtsverhältnis anfallen, sind diese von den VertragspartnerInnen zu bezahlen bzw. zu ersetzen. Die Kosten für die Vergebührung des zu Grunde liegenden Vertragsverhältnisses tragen auf jeden Fall die VertragspartnerInnen.

8. Rücktritt der Vertragspartner/innen

- a) Führen MieterInnen aus einem von der Stadthalle Villach nicht zu vertretenen Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder treten vom Mietvertrag zurück oder kündigen ihn, ohne dass ihnen hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so sind sie zur Zahlung einer Ausfallsentschädigung verpflichtet.

Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalles

bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn	20 %
bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn	40 %
bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	60 %
bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn	80 %
danach	100 %

des vereinbarten Benutzungsentgeltes einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen, sofern die Stadthalle Villach nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallschadens nachweist.



- b) Die VertragspartnerInnen können nachweisen, dass der Stadthalle Villach kein Schaden oder kein Schaden in dieser Höhe entstanden ist. Ist der Stadthalle Villach eine anderweitige Vermietung möglich, werden die Mieteinnahmen hieraus nach Abzug etwaiger der Stadthalle Villach erwachsenen Kosten (z. B. auch für Rabattierungen) auf die Ausfallsentschädigung angerechnet. Eine Verpflichtung der Stadthalle Villach zur Suche nach ErsatzmieterInnen besteht nicht.
- c) Abweichend von lit. a tragen die VertragspartnerInnen für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihnen bis dahin entstandenen Kosten selbst. Vertraglich erstattungspflichtige Aufwendungen, die der Stadthalle Villach im Zusammenhang mit der nicht durchgeführten Veranstaltung erwachsen sind, sind der Stadthalle Villach jedenfalls voll abzugelten.

9. Rücktritt der Stadthalle Villach

- a) Die Entscheidung, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen eine Veranstaltung für die Stadthalle Villach (noch) geeignet ist und im Mietobjekt durchgeführt werden kann, trifft allein die Stadthalle Villach.
- b) Die Stadthalle Villach kann nach Abschluss eines Mietvertrages von diesem fristlos zurücktreten, wenn:
 - 9.b.1) die MieterInnen trotz Abmahnung und angemessener Nachfristsetzung (eine Woche) entweder die von ihnen zu erbringenden Zahlungen (insbesondere Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet haben oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht rechtzeitig nachgekommen sind. Die Vertragsparteien können im Einzelfall vereinbaren, dass es der Abmahnung und Nachfristsetzung nicht bedarf.
 - 9.b.2) die VertragspartnerInnen den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung der Stadthalle Villach ändern.
 - 9.b.3) aufgrund der Stadthalle Villach nach Vertragsschluss bekannt gewordener Umstände bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen.
 - 9.b.4) die VeranstalterInnen zwingenden gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben nicht entsprechen.
 - 9.b.5) die VeranstalterInnen zwingende technische oder betriebsorganisatorische Vorgaben der Stadthalle Villach nicht beachten.
 - 9.b.6) die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und dgl. den MieterInnen nicht vollständig erteilt werden.
 - 9.b.7) die VertragspartnerInnen trotz ausdrücklicher Aufforderung seitens der Stadthalle Villach den im konkreten Fall erforderlichen Abschluss einer ausreichenden Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung nicht erbringen.



- 9.b.8) das Mietobjekt infolge höherer Gewalt oder durch nicht von der Stadthalle Villach zu vertretende Umstände (beispielsweise aufgrund außergewöhnlich hohem Schneeaufkommens und damit verbundener Hallensperrung und Räumung des Daches) nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
 - 9.b.9) die VertragspartnerInnen aus früheren Verträgen mehr als 30 Tage im Zahlungsrückstand sind.
 - 9.b.10) über das Vermögen der VertragspartnerInnen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. ein Insolvenzantrag mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wird.
- c) Der Rücktritt ist dem Mieter gegenüber unverzüglich zu erklären.
 - d) Macht die Stadthalle von ihrem Rücktrittsrecht gerechtfertigt Gebrauch, besteht die Verpflichtung zur Leistung einer Ausfallsentschädigung durch die VertragspartnerInnen im selben Ausmaß wie bei eigenem Rücktritt. Auch begründet der gerechtfertigte Rücktritt der Stadthalle Villach keinen Anspruch der VertragspartnerInnen auf Schadenersatz.

10. Werbung

- a) Die Bewerbung der Veranstaltung ist alleinige Angelegenheit der VertragspartnerInnen. In den Räumen und auf den Flächen der Stadthalle Villach bedarf sie der Einwilligung der Stadthalle Villach. Entgegen dieser Bestimmung angebrachtes oder verwendetes Werbematerial kann die Stadthalle Villach auf Kosten der VeranstalterInnen jederzeit entfernen.
- b) Dabei zur Verwendung gelangendes Werbematerial (Plakate, Flugblätter u. dgl.) ist vor dessen Einsatz im Bereich der Anlagen der Stadthalle Villach dieser vorzulegen und dabei der Werbevorgang zur Kenntnis zu bringen. Diese ist zur gänzlichen oder teilweisen Ablehnung der geplanten Werbung berechtigt, wenn sie das öffentliche Erscheinungsbild der Stadthalle Villach schädigen kann, wenn ein Wettbewerbsverhältnis besteht oder wenn sonstige berechnete Interessen verletzt werden könnten.
- c) Die Anführung der Stadthalle Villach bzw. die Verwendung von Bildern oder Filmaufzeichnungen durch Veranstalter/innen darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Stadthalle Villach zum Inhalt und zur Gestaltung derselben erfolgen.



11. Eintrittskarten

- a) Der Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegen den VeranstalterInnen. Die Vorverkaufsorganisation der Stadthalle Villach kann gegen Entgelt genutzt werden.
- b) Karten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung behördlich zugelassenen Personenzahl, insbesondere auch begrenzt durch die Vorgaben des behördlich genehmigten Bestuhlungsplanes, hergestellt und ausgegeben werden.
- c) Die Stadthalle Villach behält sich vor, für jede Veranstaltung von der BesucherInnenzahl abhängig bestimmte Sitze für Sicherheitskräfte, Polizei und Ordnungsdienste unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.
- d) Der Stadthalle Villach sind für jede Veranstaltung (Aufführung) unentgeltlich 20 VIP-Karten sowie 50 Karten sehr guter Kategorie für GesellschafterInnen(-vertreter), Ehrengäste und MitarbeiterInnen spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung (Aufführung) zu übergeben.
- e) Erteilte Akkreditierungen der Stadthalle Villach gelten zeitlich uneingeschränkt für das gesamte Mietobjekt und die für dessen Nutzung zur Verfügung stehenden Anlagen.
- f) Der Zutritt zu Veranstaltungen (Aufführungen) darf nur bei Vorweis einer gültigen Eintrittskarte, die sofort zu entwerten ist, gestattet werden.

12. Rechtliche Verantwortlichkeit

- a) Die VertragspartnerInnen tragen hinsichtlich sämtlicher im Mietobjekt durchgeführten Aktivitäten (z. B. Auf-, Um- und Abbauarbeiten) und Veranstaltungen die alleinige rechtliche Verantwortung, vor allem auch für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung der erforderlichen Genehmigungen. Insbesondere sind sie verpflichtet, eine erforderliche Veranstaltungsbewilligung bei der zuständigen Behörde zu erwirken.
- b) Die Stadthalle Villach ist berechtigt, rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Erlaubnisse zu verlangen.
- c) Die Zahlung aller veranstaltungsbezogenen Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelte ist ausschließliche Angelegenheit der VertragspartnerInnen.
- d) Für die Kontrolle und Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, unter anderem des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung 1994, des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010 und insbesondere des Tabakgesetzes sind alleinig die VertragspartnerInnen verantwortlich.



13. Bewirtschaftung und Merchandising

- a) Alle gastronomischen Leistungen einschließlich des unentgeltlichen Ausschanks und der unentgeltlichen Verabreichung von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen aller Art auf der Fläche oder in den Räumlichkeiten der Stadthalle Villach ist ausschließlich Sache der Stadthalle Villach oder der von ihr eingesetzten Vertragsunternehmen (aktuell die "BOX" Unternehmensbetriebs-GmbH). Dies gilt insbesondere für jegliche Abgabe von Getränken, Speisen, Tabakwaren, Eis, Süßwaren und dergleichen. Alle Unternehmen, die Speisen, Getränke und sonstige Waren in den Räumlichkeiten der Stadthalle Villach ausschenken und verabreichen, sind zur Mülltrennung gemäß den Vorgaben der Stadthalle Villach verpflichtet.
- b) Sonstige gewerbliche Tätigkeiten auf den Flächen oder in den Räumen der Stadthalle Villach über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus (insbesondere der Verkauf von Tonträgern und anderen veranstaltungsbezogenen Waren) bedürfen einer besonderen vertraglichen Vereinbarung mit der Stadthalle Villach. Wird über das dafür zu entrichtende Entgelt keine besondere Vereinbarung getroffen, so sind von den VertragspartnerInnen mindestens 20% des getätigten Bruttoumsatzes an die Stadthalle Villach zu entrichten. Für die Höhe trifft die VertragspartnerInnen eine Nachweispflicht insofern, als dass die Kassenbelege vorzulegen sind. Soll der Verkauf durch einen Dritten durchgeführt werden, so wird die Stadthalle Villach die erforderliche Vereinbarung mit dem Dritten, nicht mit den VeranstalterInnen, treffen. Einer zusätzlichen vertraglichen Abrede mit den VeranstalterInnen bedarf es in diesem Fall nicht.

14. Garderoben, Parkplätze, Toiletten

- a) Die Bewirtschaftung von Besuchergarderoben, Toiletten und Parkplätzen obliegt der Stadthalle Villach. Dabei ist die Stadthalle Villach auch berechtigt, die Bewirtschaftung durch Dritte durchführen zu lassen. Die BenutzerInnen dieser Einrichtungen haben das tarifmäßige Entgelt zu entrichten.
- b) Die Stadthalle Villach kann im Einzelfall Garderoben ganz oder teilweise nach Vereinbarung für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung stellen.
- c) Die Stadthalle Villach leistet keine Garantie für das Vorhandensein von in ausreichendem Maße für die BesucherInnen der jeweiligen Veranstaltung vorhandenen Stellplätzen, insbesondere behält sie sich auch kurzfristig eine anderweitige Nutzung des Parkplatzgeländes vor, wovon sie die VertragspartnerInnen unverzüglich in Kenntnis setzen wird.
- d) Bei geschlossenen Veranstaltungen kann den VertragspartnerInnen für die Garderoben- und Toilettenbenutzung ein Pauschalpreis berechnet werden.



15. Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Rundfunk und Fernsehen und Online Kanäle (wie Youtube, Facebook, etc.)

- a) Gewerbliche Bild-, Film- und Tonaufnahmen aller Art durch die VertragspartnerInnen oder von ihnen beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch die Stadthalle Villach. Eine Vergütung hierfür wird gesondert vereinbart.
- b) Für die aktuelle Berichterstattung sind VertreterInnen der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplanes zugelassen.
- c) Die Stadthalle Villach ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

16. Hausrecht

- a) Der Stadthalle Villach steht in allen Räumen und auf sämtlichen Flächen der Stadthalle Villach das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Vereinbarung den VertragspartnerInnen übertragen ist. Bei der Ausübung des Hausrechtes sind die berechtigten Belange der VertragspartnerInnen zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber den VertragspartnerInnen und sämtlichen Dritten wird durch die Geschäftsführung der Stadthalle Villach und durch die von dieser beauftragten Arbeitskräfte ausgeübt.
- b) Den Anordnungen der Stadthallen-VertreterInnen ist jederzeit und unbedingt Folge zu leisten, auch ist ihnen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu allen vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren.
- c) Die VeranstalterInnen haben kein Weisungsrecht gegenüber ArbeitnehmerInnen der Stadthalle Villach.
- d) Ordnerdienste werden auf Kosten der VertragspartnerInnen von der Stadthalle Villach in dem zu vereinbarenden Ausmaß gestellt. Sie erhalten ihre Dienstanweisungen ausschließlich von der Stadthalle Villach

17. Lärmschutz

- a) Die VeranstalterInnen trifft jedenfalls auch die alleinige Verantwortung auf Einhaltung von gesetzlich oder behördlich vorgegebenen maximalen Lärmpegel-Werten. Max. 110 dB in 1 Meter Entfernung von den Lautsprechern, laut Betriebsstätten-Bescheid.
- b) Sämtliche Türen und Fenster sind in der Zeit von 18:00 bis 06:00 Uhr geschlossen zu halten.



18. Veranstaltungsrisiko

- a) Die VertragspartnerInnen tragen das gesamte Risiko für die Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung, sowie nach ihrer Beendigung.
- b) Die VeranstalterInnen trifft die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und die Einhaltung der für die angemieteten Räume höchstens zulässigen Personenzahl. Alle dazu erforderlichen Maßnahmen sind auf eigene Kosten zu veranlassen. Eine besondere vertragliche Regelung der Einlasskontrollen und Anwesenheitsbeschränkungen bleibt vorbehalten.
- c) Die VeranstalterInnen trifft vor, während und nach der Veranstaltung die Verkehrssicherungspflicht bezogen auf die Räume und Flächen der Stadthalle Villach.
- d) Die VeranstalterInnen haben dafür zu sorgen, dass Beeinträchtigungen und Gefährdungen der sonstigen NutzerInnen und BesucherInnen von Teilen bzw. Einrichtungen der Stadthalle Villach sowie von MitarbeiterInnen der Stadthalle Villach vermieden werden. Im Schadensfall sind sie verpflichtet, die Stadthalle Villach vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- e) Jedenfalls haben die VeranstalterInnen auch die Sicherheit aller an einer Veranstaltung Beteiligten durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, insbesondere durch den Einsatz von geschultem Personal in ausreichendem Ausmaß, gegebenenfalls durch Beiziehung befugter Spezialistinnen bei ungewöhnlichen Darbietungen, durch die Kontrolle der Einhaltung der Eigenregeln der jeweiligen Sportart, durch entsprechende Einschulung der Sportausübenden in den Betrieb und die Funktionsweise der Anlagen und Geräte und durch den Einsatz dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechenden technischen Maßnahmen und Vorrichtungen.

19. Haftung

- a) Die VertragspartnerInnen haften der Stadthalle Villach gegenüber entsprechend den gesetzlichen Regelungen für:
 - 19.a.1) Schäden, die an baulichen Anlagen, am Inventar oder an Grundstückseinrichtungen infolge der Veranstaltung und sonstigen Aktivitäten der VertragspartnerInnen entstanden sind.
 - 19.a.2) Schäden, die bei Einbringung von Ein- oder Aufbauten bzw. von Gegenständen an Personen oder Sachen verursacht werden.
 - 19.a.3) alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der vertraglich vereinbarten bzw. behördlich zugelassenen Höchstbesucherzahlen ergeben.



- 19.a.4) alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnungsdienstes, soweit dieser zusätzlich von VertragspartnerInnen gestellt werden muss, ergeben.
 - 19.a.5) alle Unfälle, die dem eigenen Personal bzw. den von VertragspartnerInnen verpflichteten KünstlerInnen und Mitwirkenden bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung bzw. bei der Veranstaltung selbst infolge Nichtbeachtung sicherheits- und veranstaltungspolizeilicher Vorschriften zustoßen.
 - 19.a.6) Schäden, die durch BesucherInnen oder Gäste der Veranstaltung, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht wurden, insbesondere für außergewöhnliche Abnutzung in den dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen.
-
- b) Die VertragspartnerInnen halten die Stadthalle Villach hinsichtlich aller Schadensersatzansprüche, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden und die nicht ausdrücklich in den Verantwortungsbereich der Stadthalle Villach fallen, schad- und klaglos.
 - c) Unterlassen die VertragspartnerInnen den Abschluss einer vereinbarten Versicherung, haften sie der Stadthalle Villach für alle zu versichernden Risiken und Schäden.
 - d) Für eingebrachte Gegenstände der VertragspartnerInnen, sowie deren im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden GeschäftspartnerInnen, MitarbeiterInnen und BesucherInnen, haften ausschließlich die VertragspartnerInnen. Dies gilt jedenfalls auch für Einbrüche und Diebstähle.
 - e) Die Stadthalle Villach haftet nicht für Schäden, die durch eigenes oder von im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden GeschäftspartnerInnen und MitarbeiterInnen gesetztes leicht fahrlässiges Verhalten verursacht wurden, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder um Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
 - f) Die Stadthalle Villach wartet die technischen Anlagen, insbesondere die audiovisuellen Geräte regelmäßig. Sie haftet nicht für technisches Gebrechen oder technisches Versagen, welcher Art und Herkunft auch immer. Für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energie- und/oder Wasserversorgung trifft die Stadthalle Villach keinerlei Haftung.
 - g) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadthalle Villach lediglich, wenn sie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.



- h) Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat die Stadthalle Villach nicht zu vertreten.
- i) Die Haftung der Stadthalle Villach ist jedenfalls mit der Höhe ihrer Versicherungsdeckung betraglich limitiert. Über die von der Versicherung der Stadthalle Villach tatsächlich geleistete Zahlung hinausgehende Ansprüche bestehen in keinem Fall bzw. verzichten die Vertragspartner/innen schon jetzt unwiderruflich auf die Geltendmachung darüberhinausgehender Beträge.

20. Versicherungen

- a) Die VertragspartnerInnen sind verpflichtet, eine ausreichende Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen, die hinsichtlich Personen- und Sachschäden eine adäquate Deckungssumme aufzuweisen hat. Der Versicherungsschutz im Rahmen von Haftpflichtversicherungen von VeranstalterInnen in Objekten der Stadthalle Villach hat jedenfalls die Verbandsklausel neben einer ausführlichen Beschreibung der Veranstaltungsart, Umfang, Tätigkeiten inkl. Zeitrahmen (inkl. Vor- und Nacharbeiten) zu beinhalten. Darüber hinaus ist der Deckungsschutz für die jeweilige Veranstaltung individuell zu erweitern, wie zum Beispiel:
 - 20.a.1) Versicherung von Schäden durch das Abbrennen von Feuerwerken
 - 20.a.2) Versicherung der persönlichen Schadenersatzpflicht von sportausübenden TeilnehmerInnen an der Veranstaltung bzw. an der Tierschau oder dem am Viehmarkt teilnehmenden TierhalterInnen
 - 20.a.3) Versicherung aus der Haltung und Verwendung von Fahrzeugen
- b) Ebenfalls zwingend enthalten sein müssen eine Mietsachschadenklausel (Deckung für Schäden z. B. durch Feuer, Leitungswasser, etc.) und eine Tätigkeitsschadenklausel (Deckung für Schäden durch Tätigkeiten des Veranstalters) an den Objekten/Sachen der Stadthalle Villach.
- c) Der entsprechende Versicherungsabschluss, der auch Bestandteil der Vereinbarung ist, ist der Stadthalle Villach spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

21. Datenschutz

- a) Die VertragspartnerInnen geben ihre ausdrückliche, jederzeit widerrufbare Einwilligung zur elektronischen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung. Diese Einwilligung umfasst sämtliche in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeführten Zwecke im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses.
- b) Mit dem Abschluss einer Vereinbarung stimmen die VertragspartnerInnen auch der selbständigen Datenermittlung von erforderlichen Daten und Nachweisen aus elektronischen Registern des öffentlichen Bereiches (wie z. B. dem Zentralen Melderegister) durch die Stadthalle Villach zu.



22. Schlussbestimmungen

- a) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind jedenfalls unwirksam.
- b) Tritt eine Personengesellschaft als VertragspartnerIn auf, so gilt gegenüber der Stadthalle Villach jede/r GesellschafterIn als bevollmächtigt, Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Dies gilt nicht für Kündigungserklärungen. Tatsachen in der Person einer Vertragspartnerin/eines Vertragspartners, die für die Stadthalle Villach Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen VertragspartnerInnen.
- c) Erfüllungs- und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird das für die Stadt Villach sachlich zuständige Gericht vereinbart. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- d) Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies ihre Wirksamkeit im Übrigen unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Vorschrift tritt in diesem Fall eine Regelung, die dem Zweck und Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.
- e) Mit Unterzeichnung der jeweiligen Mietvereinbarung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen. Etwaige Ansprüche gegen die Stadthalle Villach sind schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Mietverhältnisses geltend zu machen, widrigenfalls sie als verfallen gelten.